

**Die MLP AG plant, ihre Rechtsform zu wechseln – und zwar von einer Aktiengesellschaft (AG) in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea; kurz „SE“). Voraussetzung hierfür ist, dass die Hauptversammlung am 29. Juni 2017 dieser Maßnahme zustimmt und dabei unter anderem die Satzung der MLP SE genehmigt.**

**Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um die Umwandlung und ihre Auswirkungen haben wir für unsere Aktionäre hier zusammengestellt:**

#### **Was ist eine SE?**

Bei der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE) handelt es sich um eine auf europäischem Recht gründende supranationale Rechtsform für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.

#### **Warum soll die MLP AG in eine SE umgewandelt werden?**

Die Rechtsform der SE ist die einzige auf europäisches Recht gründende supranationale Rechtsform, die einer börsennotierten Gesellschaft mit Sitz in Deutschland zur Verfügung steht.

#### **Welche Vorteile bietet die Umwandlung MLP?**

Sie bietet die Möglichkeit, zusammen mit Vertretern der europäischen Belegschaft ein auf die Bedürfnisse des Unternehmens maßgeschneidertes Modell für die Beteiligung der Arbeitnehmer zu entwickeln. Dabei wird der Aufsichtsrat auch zukünftig eine angemessene Größe haben. Bislang hat der Aufsichtsrat sechs Mitglieder, vier Vertreter der Anteilseigner und zwei Arbeitnehmervertreter. Steigt die Mitarbeiterzahl (beispielsweise im Rahmen einer Akquisition) auf mehr als 2.000, müsste MLP die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder in einer AG auf zwölf erhöhen, was dann nicht im Verhältnis zur Unternehmensgröße stehen, die Entscheidungswege verlängern und zusätzliche, dauerhafte Kosten erzeugen würde. Als SE hingegen ist es möglich, bei der bisherigen bewährten Größe zu bleiben. Außerdem kann es bei dem bisherigen Verhältnis von Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer bleiben, sodass ein Drittel der Mitglieder Arbeitnehmervertreter sein werden.

#### **Wie läuft die Umwandlung ab?**

Voraussetzung ist, dass die Hauptversammlung der Umwandlung auf der Grundlage des vom Vorstand vorgelegten Umwandlungsplans zustimmt und die Satzung der MLP SE genehmigt. Dazu ist über die einfache Stimmenmehrheit hinaus eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals notwendig. Außerdem muss das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE durchgeführt werden, das im Fall der MLP voraussichtlich mit dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und Vertretern der Mitarbeiter enden wird. Wirksam wird die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft beim Amtsgericht Mannheim.

#### **Wann wird die Eintragung im Handelsregister erfolgen?**

Die Eintragung im Handelsregister kann frühestens nach dem Ablauf der einmonatigen Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den Beschluss über die Umwandlung erfolgen. Die Frist errechnet sich ab dem Tag der Hauptversammlung am 29. Juni 2017. Sollte bis zum Ablauf dieser Monatsfrist das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer noch nicht abgeschlossen sein, ist auch das Ende dieses Verfahrens abzuwarten und erst danach kann der Vorstand der MLP AG die Umwandlung zur Eintragung im Handelsregister anmelden.

### **Welche Beschlussmehrheit ist für den Beschluss der Hauptversammlung über die Umwandlung maßgeblich?**

Der Zustimmungsbeschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Abstimmung vertretenen Grundkapitals.

### **Führt die Umwandlung zu Änderungen beim Ablauf künftiger Hauptversammlungen?**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen verweist die SE-Verordnung weitestgehend auf das deutsche Recht, so dass es insoweit keine Änderungen geben wird. Eine Neuerung besteht aber etwa darin, dass die ordentliche Hauptversammlung künftig zwingend in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten ist, während das deutsche Recht eine Abhaltung in den ersten acht Monaten vorschreibt.

### **Welche Auswirkungen hat die Umwandlung auf die Rechte der Aktionäre?**

Die Umwandlung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Rechte der Aktionäre. Dies gilt insbesondere für das Recht, im Rahmen der Hauptversammlung Auskunft zu verlangen. Hinsichtlich des Rechts einer qualifizierten Aktionärsminorität, die Einberufung einer Hauptversammlung oder die Ergänzung der Tagesordnung einer Hauptversammlung verlangen zu können, ist die für die SE geltende Regelung sogar aktionärsfreundlicher, da anders als bei der AG nicht verlangt wird, dass ein bestimmter Aktienbesitz im Vorfeld der Antragstellung nachgewiesen wird.

### **Wie werden die europäischen Mitarbeiter an Entscheidungen in der MLP SE beteiligt?**

Im Rahmen der Umwandlung einer AG in eine SE muss das Unternehmen ein Verfahren über die Beteiligung der europäischen Arbeitnehmer in der künftigen SE durchführen. Auf diese Weise sollen die erworbenen Rechte der Beschäftigten der AG über ihre Beteiligung an Entscheidungen des Unternehmens gesichert werden. Ziel eines solchen Verfahrens ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung. Diese hat zum einen die Mitbestimmung der europäischen Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE und zum anderen das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der europäischen Arbeitnehmer, etwa durch die Bildung eines SE-Betriebsrats, zu regeln. Dabei ist mindestens das gleiche Ausmaß an Arbeitnehmerrechten zu gewährleisten, wie es in der AG besteht, d.h. insbesondere die Beibehaltung einer drittelparitätischen Besetzung des Aufsichtsrats mit Vertretern der Arbeitnehmer.

Das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der künftigen MLP SE läuft derzeit noch. Über einen Zeitraum von bisher ca. 3 Monaten wurden zwischen der Unternehmensleitung und den Vertretern der Belegschaft aus den Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums Verhandlungen geführt, die voraussichtlich mit dem Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung über die Mitbestimmung der europäischen Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE sowie das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der europäischen Arbeitnehmer durch die Bildung eines SE-Betriebsrats enden werden.

### **Was kostet die Umwandlung?**

Wir rechnen mit einem Betrag von maximal ca. 1,25 Mio. €.

### **Welche gesellschaftsrechtlichen und bilanziellen Auswirkungen hat die Umwandlung?**

Die Umwandlung der MLP AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Durch den Formwechsel bleibt die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft gewahrt. Deshalb findet auch keine Vermögensübertragung statt. Das auf die künftige MLP SE anzuwendende Recht entspricht in weiten Teilen dem auf eine deutsche Aktiengesellschaft anwendbaren Recht. Hinsichtlich des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts gelten für die SE die gleichen Regelungen wie für die AG.

### **Was bedeutet die Umwandlung für die Aktionäre?**

Die Anteilsverhältnisse der Aktionäre bleiben durch die Umwandlung in eine SE unverändert. Sie behalten dieselbe Anzahl Aktien, die sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung an der MLP AG gehalten haben. Auch der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Hinsichtlich der Dividendenberechtigung der Aktionäre gibt es keinen Unterschied zwischen der MLP AG und der MLP SE. Ebenso wird die Hauptversammlung auch weiterhin über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheiden.

### **Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Umwandlung?**

Wir gehen davon aus, dass die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE ertragsteuerneutral erfolgt und weder deutsche Umsatzsteuer noch Grunderwerbsteuer anfällt. Auch erwartet MLP, dass die Umwandlung nicht zu einem steuerpflichtigen Gewinn oder steuerlich relevanten Verlust für die Aktionäre führen wird. Die MLP SE wird wie eine deutsche Kapitalgesellschaft behandelt und unterliegt wie bisher die MLP AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Veräußerungen von Aktien der MLP SE werden bei den Aktionären der MLP SE grundsätzlich wie Veräußerungen von Aktien der MLP AG behandelt, soweit sich das geltende Recht oder die tatsächlichen Verhältnisse nicht ändern. Gleiches gilt für Dividendenausschüttungen.

### **Was bedeutet die Umwandlung für die Aktien und die Börsennotierung?**

Die Umwandlung der MLP AG in die MLP SE hat keine gravierenden Auswirkungen auf die Aktien der Gesellschaft und auf die Börsennotierung. Da der Formwechsel die rechtliche Identität der Gesellschaft unberührt lässt, werden die Aktionäre der MLP AG mit der Umwandlung Aktionäre der MLP SE. Auch der Handel der MLP-Aktien an der Börse wird durch die Umwandlung nicht beeinträchtigt. Wegen der Umfirmierung wird lediglich die Notierung auf die neue Bezeichnung „SE“ umgestellt werden.

### **Wird sich die Wertpapierkennnummer der Aktien durch die Umwandlung ändern?**

Nein, die Wertpapierkennnummer der MLP-Aktie bleibt von der Umwandlung unberührt.

### **Wird sich die Umwandlung auf laufende Orders auswirken?**

Nein, da sich die Wertpapierkennnummer nicht ändert, lässt die Umwandlung auch laufende Orders unberührt, die auftragsgemäß abgewickelt werden können.

### **Was bedeutet die Umwandlung für die Corporate Governance der Gesellschaft?**

Eine Besonderheit der SE gegenüber der AG besteht in der flexibleren Corporate Governance, also in den Strukturen für die Leitung der Gesellschaft und deren Kontrolle. Bei der SE gibt es ein Wahlrecht zwischen einem monistischen und einem dualistischen System: Während beim dualistischen System für die Verwaltung zwei Organe vorgesehen sind, von denen eines die Geschäfte führt und das andere die Geschäftsführung überwacht, existiert bei einem monistischen System lediglich ein Verwaltungsorgan, das die Gesellschaft leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht (vgl. § 22 Abs. 1 SEAG). Demgegenüber ist bei der AG nur das dualistische System mit dem Vorstand als Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan zulässig.

Die Satzung der MLP SE sieht für die Gesellschaft das dualistische System mit Leitungsorgan (Vorstand) und Aufsichtsorgan (Aufsichtsrat) vor, so dass die Umwandlung nicht zu einem grundsätzlichen Wechsel in der Corporate Governance der Gesellschaft führt.